

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 26. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2025)

zum Thema:

Ermittlungsrichterlicher Bereitschaftsdienst in Berlin

und **Antwort** vom 17. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2025)

Herrn Abgeordneter Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 748
vom 26. Mai 2025
über Ermittlungsrichterlicher Bereitschaftsdienst in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Ab dem 01. Januar 2020 hat der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten die Nachtbereitschaft für Richter eingestellt. Wenige Monate zuvor hatte das BVerfG mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 12. März 2019, - 2 BvR 675/14 -, entschieden, „Während der Nachtzeit ist ein ermittelungsrichterlicher Bereitschaftsdienst jedenfalls bei einem Bedarf einzurichten, der über den Ausnahmefall hinausgeht (vgl. BVerfGE 139, 245 <268 rn. 64>; BVerfGK 2, 176 <178>; 5, 74 <78>).

1. Wie viele Durchsuchungsanordnungen zu welcher Tages- und Nachtzeit werden im Durchschnitt angeordnet?

Zu 1.: Nach der Abschaffung des nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienstes am Amtsgericht Tiergarten werden zu dieser Frage keine vollständigen Zahlen mehr erhoben. Die letzten verfügbaren Daten zur Nachtzeit (21:00 bis 06:00 Uhr) beruhen auf den Auswertungen, die im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16626 veröffentlicht wurden. Danach lag die durchschnittliche Zahl richterlicher Durchsuchungsanordnungen gemäß §§ 102 ff. Strafprozessordnung (StPO) in der Nachtzeit bei etwa 1,5 bis 2,2 Entscheidungen pro Nacht für das erste Quartal 2022. Diese Zahlen bestätigten sich im zweiten Quartal 2022. Für den werktäglichen Tagesdienst liegen teilweise aktuellere Zahlen vor: Für den Zeitraum August 2023 bis Juli 2024 wurden durch die Anwaltschaft Berlin im Rahmen der werktäglichen Rufbereitschaft (08:00 bis 20:00 Uhr) insgesamt 30 Durchsuchungsanordnungen getroffen, was einem Tagesdurchschnitt von 0,13 Anordnungen entspricht. Dies beinhaltet sowohl richterliche als auch anwaltschaftliche Anordnungen wegen Gefahr im Verzug.

2. Wie viele sonstige dem Richtervorbehalt betreffende Anordnungen werden nun zur Nachtzeit durch Staatsanwälte getroffen? Unaufschiebbare richterliche Entscheidungen in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie für gefahrenabwehrrechtliche Entscheidungen; zum Beispiel Blutabnahmen, etc.

Zu 2.: Nach Einstellung der systematischen Erhebung zum 1. März 2023 liegen keine aktuellen Zahlen vor. Basierend auf den Erhebungen der Staatsanwaltschaft Berlin für das erste Quartal 2022 wurden in der Nachtzeit (21:00 bis 06:00 Uhr) durchschnittlich 3,5 bis 4,4 Anordnungen von Blutentnahmen pro Nacht durch Staatsanwälte wegen Gefahr im Verzug getroffen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass gemäß § 81a Abs. 2 der StPO bei bestimmten Verkehrsstraftaten (§§ 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3; 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2, 3; 316 des Strafgesetzbuchs) keine richterliche Anordnung erforderlich ist, weshalb ein nicht unerheblicher Anteil dieser staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen nicht dem Richtervorbehalt unterfällt.

3. Welche Stadt wird das Bundesverfassungsgericht nach Ansicht des Berliner Senats mit dem oben stehenden Satz eines Bedarfs über den Ausnahmefall hinaus gemeint haben? Eine Millionenstadt wie Berlin oder eher kleine Städte wie Cottbus oder Coburg?

Zu 3.: Es steht dem Senat nicht an, eine verbindliche Interpretation der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts oder gar der dem zugrundeliegenden Motive vorzunehmen. Aus der veröffentlichten Entscheidung zum Aktenzeichen 2 BvR 675/14 geht allerdings hervor, dass sich das Bundesverfassungsgericht darin mit den spezifischen Verhältnissen des Amtsgerichts Rostock befasst und in Randnummer 71 ausdrücklich festgestellt hat: „Maßgeblich sind stets die spezifischen Verhältnisse im einzelnen Gerichtsbezirk, so dass sich generelle Vorgaben verbieten.“

4. Sollte die Frage 1 nicht beantwortet werden können?

- a. Liegen die Zahlen vor dem 01. Januar 2020 noch vor?
- b. Wie will das Land Berlin ohne Datenerhebung den vom Bundesverfassungsgericht genannten über den Ausnahmefall hinausgehenden Bedarf feststellen?

Zu 4 a.: Ja, die Zahlen vor dem 1. Januar 2020 liegen dem Senat vor. Eine Erhebung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Oktober 2019 ergab 840 richterliche Entscheidungen in der Nachtzeit von 22:00 bis 08:00 Uhr, entsprechend durchschnittlich 2,77 Entscheidungen pro Nacht.

Zu 4 b.: Gemäß § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes kommt dem Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten die vom Bundesverfassungsgericht adressierte Aufgabe zu, eine Prognoseentscheidung über den praktischen Bedarf zu treffen. Hierfür steht ihm ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu, dem die bisherigen Erhebungen der Staatsanwaltschaft Berlin bis Februar 2023 als Datengrundlage für die Bewertung dienen. Das Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten hat auch nach mehrfacher Überprüfung keinen Bedarf für eine Wiedereinführung der nächtlichen Rufbereitschaft gesehen. Die Entscheidung entspricht der Praxis anderer großer Amtsgerichte: Bremen, Hannover, Köln, München und Saarbrücken haben ebenfalls keinen nächtlichen Bereitschaftsdienst in Strafsachen. Das Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten prüft gleichwohl regelmäßig im Rahmen der jährlichen Beratungen des Geschäftsverteilungsplans die Möglichkeit einer Wiedereinführung der nächtlichen Rufbereitschaft. Bei der

Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung werden die Mitglieder des Präsidiums nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 2007 zu 2 BvR 1431/07 in richterlicher Unabhängigkeit tätig.

5. Wie wird die Gefahr gesehen, dass Gerichte Verwertungsverbote wegen des Fehlens eines ermittlungsrichterlichen Bereitschaftsdienstes für von Staatsanwälten angeordnete Maßnahmen aussprechen könnten?

Zu 5.: Die Generalstaatsanwältin in Berlin und die Präsidentin des Kammergerichts haben übereinstimmend berichtet, dass bislang keine Verfahren bekannt geworden sind, in denen Gerichte von einer Unverwertbarkeit von Beweismitteln aufgrund eines fehlenden nächtlichen Bereitschaftsdienstes ausgegangen sind.

6. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 6.: Nein.

Berlin, den 17. Juni 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz